

# **Bebauungsplan „Jahnstraße“ Gemarkung Emmendingen**

## **Bebauungsvorschriften**

### **Rechtsgrundlagen**

1. Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
2. Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) neu gefasst durch Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I 2017, 3786), gültig ab dem 01.10.2017.
3. Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S 1057, Nr.25)
4. Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S.357, 416), §§ 51, 52, 55, 70 sowie Inhaltsübersicht geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613).
5. Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

### **PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

#### **1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; §§ 1 ff BauNVO)**

- 1.1 Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt.
- 1.2 Die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 3 BauNVO genannten Betriebe und Anlagen sind ausnahmsweise zulässig.

#### **2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 ff BauNVO)**

- 2.1 Die Zahl der Vollgeschosse sowie die Grund- und Geschossflächenzahlen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt.
- 2.2 Im allgemeinen Wohngebiet WA darf die zulässige Grundfläche durch Stellplätze, Carports, Garagen und Tiefgaragen sowie deren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,8 überschritten werden.

#### **3. Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)**

- 3.1 Die Abstandsfläche zwischen den Gebäuden kann bis auf einen Abstand von 2,50 m je Gebäude reduziert werden.

**4. Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 (3) BauGB, § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)**

- 4.1 Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EGFH) wird auf +206,00 m üNN festgesetzt. Abweichungen von von  $\pm 50$  cm sind zulässig.

Die maximale Gebäudehöhe (GH) wird auf +221,00 m üNN festgesetzt.

Als Erdgeschossfußbodenhöhe gilt die Oberkante des fertig gestellten Erdgeschossfußbodens. Bezugspunkt der Gebäudehöhe ist der Schnittpunkt Außenwand / Oberkante Dachhaut bzw. Dachbegrünung.

- 4.2 Die maximale Gebäudehöhe (GH) darf durch die Brüstungshöhe des obersten Geschosses, den Dachüberstand und technische Einrichtungen und Anlagen um max. 0,50 m überschritten werden.

**5. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22, 23 BauNVO)**

- 5.1 Für das WA gelten die Vorschriften der offenen Bauweise.

Als Ausnahme wird für Nebenanlagen eine abweichende Bauweise zugelassen. In der abweichenden Bauweise dürfen zulässige Nebenanlagen bis zu einer Länge von 25 Meter und einer Höhe von 3 Meter an die einzelne Nachbargrenze herangebaut werden. Die Grenzbebauung darf insgesamt 30 Meter nicht überschreiten.

**6. Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO), Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)**

- 6.1 Im WA sind Tiefgaragen nur innerhalb der Baugrenzen und der dafür festgesetzten Flächen zulässig.

- 6.2 Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind im WA außerhalb der überbaubaren Flächen bis zu einer Größe von insgesamt 275 m<sup>3</sup> zulässig.

- 6.3 Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

**7. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnbauförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen (§ 9 (1) Nr. 7 BauGB)**

- 7.1 Zur Deckung eines dringenden Bedarfs an sozial gefördertem Wohnungsbau im Stadtgebiet der Stadt Emmendingen wird festgesetzt, dass Wohnbauvorhaben im Bereich der überbaubaren Fläche „Haus 1“ des WA den Förderkriterien für die soziale Wohnbauförderung entsprechen müssen.

**8. Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)**

- 8.1 Für die Fläche für den Gemeinbedarf wird die Zweckbestimmung Schule, soziale Infrastruktur und öffentliche Verwaltung festgesetzt.

- 8.2 Die maximale Gebäudehöhe (GH) wird auf +221,00 m üNN festgesetzt. Bezugspunkt der Gebäudehöhe ist der Schnittpunkt Außenwand / Oberkante Dachhaut bzw. Dachbegrünung.
- 8.3 Die maximale Gebäudehöhe (GH) darf durch die Brüstungshöhe des obersten Geschosses, den Dachüberstand und technische Einrichtungen und Anlagen um max. 0,50 m überschritten werden.
- 9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB), Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)**
- 9.1 Tiefgaragen sind mit einer mindestens 0,40 m starken Erdaddeckung zu versehen und ausschließlich der Flächen für Zufahrten, Fußwege, Spielflächen oder Terrassen vollständig und dauerhaft durch standortgerechte Bepflanzung zu begrünen.
- 9.2 Flachdächer sind auf einer kulturfähigen Substratschicht von mind. 10 cm dauerhaft zu begrünen.
- 9.3 Die unbebauten und nicht als Terrassen-, Wege- und Stellplatzflächen benötigten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen, vollständig und dauerhaft durch standortgerechte Bepflanzung zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.
- 9.4 Die in der Planzeichnung mit einer Pflanzbindung gekennzeichneten Bäume und Gehölze sind zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
- 9.5 Im Plangebiet sind entsprechend der in der Planzeichnung eingetragenen Pflanzgebote standortgerechte, hochstämmige Laubbäume mittlerer Größe zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Für Pflanzstandorte im Bereich der Fläche der Tiefgaragen ist die Pflanzung standortgerechter, hochstämmiger Laubbäume kleiner Größe zulässig.
- 9.6 Werden oberirdische Stellplätze errichtet, so ist je angefangene 5 Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum mittlerer Größe mit räumlichem Bezug zum Eingriff zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Pflanzgebote gemäß Festsetzung Ziffer 9.5 können angerechnet werden.
- 9.7 Für die in der Planzeichnung ausgewiesenen Baumstandorte gilt, dass geringfügige Abweichungen von den eingetragenen Standorten in begründeten Fällen zugelassen werden können.
- 9.8 Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan mit Angaben zur Bepflanzung vorzulegen.
- 10. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen oder sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
- 10.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind entsprechend der schalltechnischen Untersuchung, die dem Bebauungsplan beigelegt ist, an allen Gebäudeseiten passive Schallschutzmaßnahmen gegenüber dem Verkehrslärm erforderlich.

- 10.2 Der Schallschutz schutzbedürftiger Räume (Schlaf- und Aufenthaltsräume, Unterrichts- räume u. ä.) ist vorrangig durch eine geeignete Grundrissgestaltung herzustellen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Zum Schlafen geeignete Räume, Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind dabei wie Schlafräume zu beurteilen.
- 10.3 Die erforderliche Schalldämmung der Außenbauteile ist entsprechend der DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau, 2018) auszulegen. Sie ergibt sich für Fensterflächen und Fassadenbauteile abhängig vom Fensterflächenanteil und der geplanten Raumnutzung. Die Lärmpegelbereiche nach der DIN 4109-1 sind in den Anlagen A17 bis A18 sowie in der Rasterlärnkarte 7 der schalltechnischen Untersuchung dargestellt und Bestandteil der Bebauungsvorschriften.
- 10.4 Das erforderliche Schalldämm-Maß ist in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Abweichungen von den Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile entsprechend den Vorgaben der DIN 4109-1 sind zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass geringere Außenlärmpegel an den Fassaden vorliegen, als die in der schalltechnischen Untersuchung ausgewiesenen Pegel.
- 10.5 Schlafräume, Bettenräume und Kinderzimmer sind im gesamten Plangebiet an allen Fassaden und in allen Geschossen mit einer schallgedämmten Lüftungsanlage auszustatten, die einen ausreichenden Luftwechsel (20 m<sup>3</sup>/h pro Person) während der Nachtzeit sicherstellt. Die jeweiligen Schalldämmanforderungen müssen auch bei Aufrechterhaltung des Mindestluftwechsels eingehalten werden. Auf die schallgedämmten Lüfter kann verzichtet werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass in Schlafräumen durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen (z. B. Doppelfassaden bzw. verglaste Vorbauten) ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird.
- 10.6 Außenwohnbereiche sind ab Pegelwerten > 62 dB(A) durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. Verglasungen an Balkonen, Errichtung von Wintergärten etc. vor dem einwirkenden Lärm zu schützen. Die Pegelverteilung „Außenwohnbereiche“ ist in der Abbildung 12 der schalltechnischen Untersuchung dargestellt und Bestandteil der Bebauungsvorschriften.

## **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 74 LBO FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS „JAHNSTRASSE“**

### **1. Gestaltung der Dächer**

- 1.1 Im allgemeinen Wohngebiet WA sind die Dächer von Haupt- und Nebengebäuden ausschließlich als Flachdach mit einer Dachneigung von 0° bis 5° zulässig.
- 1.2 Solar- und Photovoltaikanlagen sind auf Dächern zulässig. Sie müssen liegend auf den Dächern angebracht und dürfen nicht aufgeständert werden.
- 1.3 Im Bereich der Dach- / Attikaflächen der Häuser 1 bis 4 im allgemeinen Wohngebiet sind Dachüberstände und Überdachungen > 0,75 m nicht zulässig.

### 3. Einfriedungen

- 3.1 Als Einfriedungen sind lebende Hecken oder freiwachsende Strauchpflanzungen zulässig (max. Höhe 1,80 m).
- 3.2 Zäune (max. Höhe 1,50 m) sind in Verbindung mit lebenden Hecken oder freiwachsenden Strauchpflanzungen zulässig.
- 3.3 Gemauerte Einfriedungen (max. Höhe 1,50) sowie Gabionen (max. Höhe 1,50 m) sind auf einem Drittel der Länge der jeweiligen Grundstücksgrenze zulässig. Mauerabschnitte, die dem Bestandsschutz unterliegen, sind auf die Regelung der maximal zulässigen Länge anzurechnen.

### 4. Gestaltung der Grundstücksflächen

- 4.1 Soweit Abgrabungen oder Aufschüttungen im Grenzbereich zu den Nachbarn erfolgen sollen, sind diese so vorzunehmen, dass eine höhenmäßige Angleichung an die Geländeverhältnisse des Nachbarn erfolgt.

### 5. Entwässerung Niederschlagswasser

- 5.1 Das anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser der Dachflächen / Dachterrassen ist in selbst entleerenden Retentionszisternen zu fassen. Der Ablauf der Retentionszisternen ist auf 0,2 l/s pro 100 qm angeschlossene Fläche (Ared) festzusetzen. Bei einer extensiven Dachbegrünung kann auf die Drosselung verzichtet werden. Sickerschächte sind nicht zulässig.  
Das Niederschlagswasser sonstiger befestigter Flächen kann ohne Drosselung eingeleitet werden.

## HINWEISE

### 1. Kennzeichnung als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 (5) Nr. 3 BauGB).

- 1.1 Die vorliegenden Gutachten zum Altstandort der ehemaligen „Südwest-Rohstoff GmbH“ belegen, dass auf Flurstück Nr. 760/1 auf Gemarkung Emmendingen im Bereich der Eigenbedarfstankstelle ein Grundwasserschaden eingetreten ist. Die Untersuchungen des Grundwassers an der nordwestlichen Grundstücksgrenze lassen erwarten, dass der Transport und die Ausbreitung der Schadstoffe im Grundwasser begrenzt sind. Mit entsorgungsrelevanten Bodenverunreinigungen ist bei Eingriffen in den Untergrund aufgrund der Vornutzung in allen Bereichen des Geltungsbereichs zu rechnen.

Vor Baufreigabe der geplanten Bauvorhaben muss durch eine geeignete Sanierungsmaßnahme die Beseitigung des festgestellten Grundwasserschadens sichergestellt sein. Der Sanierungserfolg ist durch eine Beweissicherung zu belegen. Der Sanierungserfolg ist gegeben, wenn keine oder nur noch hinnehmbare, geringfügige Restverunreinigungen am Standort verbleiben. Die Folgenutzung als Wohngebiet ist dabei zu berücksichtigen.

Zur Durchführung der Sanierungsmaßnahme ist ein in der Altlastenbearbeitung sachverständiger Gutachter einzubeziehen. Die zu ergreifenden Maßnahmen sind mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde im Vorfeld abzustimmen.

- 1.2 Das Plangebiet befindet sich zusätzlich innerhalb der abgegrenzten Fläche, die durch den historischen Bergbau beeinflusst ist (großflächig siedlungsbedingt erhöhte Schadstoffgehalte in Böden). Es ist mit erhöhten Schadstoffgehalten auch des natürlich anstehenden Bodens durch Arsen, Blei, Cadmium, Kupfer und Zink zu rechnen.

Mit der Bebauung/Umnutzung der genannten Flächen ist sicher zu stellen, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet und die nutzungsspezifischen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) für die relevanten Wirkungspfade eingehalten sind. Die zukünftig sensiblere Nutzung als Wohngebiet und Schulbereich ist zu beachten.

- 1.3 Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der Bebauung sind der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen (07641/451-499 o. 662, E-Mail: [gja@landkreis-emmendingen.de](mailto:gja@landkreis-emmendingen.de)).

## 2. Wasserwirtschaft

- 2.1 Auf eine Versickerung von Niederschlagswasser ist aus Gründen des Grundwasserschutzes im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu verzichten.
- 2.2 Das Plangebiet liegt in der Zone III B des rechtskräftig ausgewiesenen Wasserschutzgebietes (WSG) Emmendingen TB II + III Gewinn Wäldele. Es gelten die Schutzbestimmungen.
- 2.3 Bauliche Anlagen dürfen nicht tiefer als der mittlere Grundwasserhöchststand (MHW) gegründet werden (Unterkante Bodenplatte).

MHW 203,10 m üNN

HHW 204,20 m üNN

Bis zum gemessenen Grundwasserhöchststand (HHW) sind die Untergeschosse auftriebssicher und als wasserdichte Wanne auszuführen.

## 3. Bodenschutz, Abfallrecht

- 3.1 Überschüssiger Bodenaushub, der bei Eingriffen in den Untergrund anfällt und das Gelände verlässt, ist nicht frei verwertbar. Die vorhandenen PAK-haltigen Schwarzdecken sind zu entsorgen. Es ist ein in Bodenschutz- und Altlastenfragen sachverständiger Gutachter für die Untersuchung, Klassifizierung, Bewertung und Verwertung von Bodenmaterialien und der Schwarzdecken zur Einhaltung der bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben zu beauftragen und gegenüber dem Landratsamt zu benennen. Erdbauunternehmer sind über das Vorliegen von Bodenverunreinigungen in Kenntnis zu setzen.
- 3.2 Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. 1 , Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich- rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträch-

tigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen.

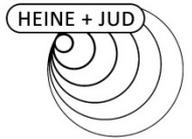
- 3.3 Sofern im Planungsgebiet Bodenmaterial von Fremdstandorten verwendet werden soll, sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 zu beachten.

#### **4. Gesundheitsschutz**

- 4.1 Im Rahmen der Grünplanung sollte auf die Verwendung allergener und stark giftiger Pflanzen verzichtet werden.

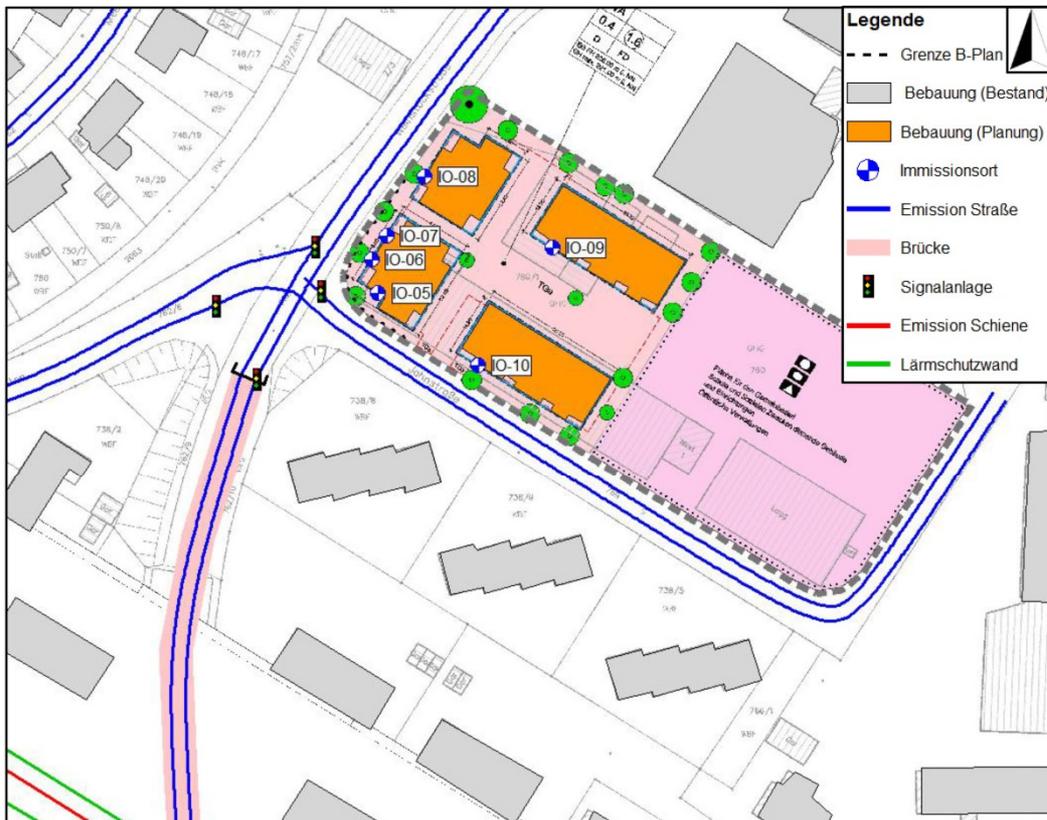
Anlagen zu Bebauungsvorschriften:

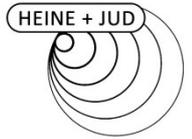




Schalltechnische Untersuchung  
 Bebauungsplan „Jahnstraße“ in Emmendingen

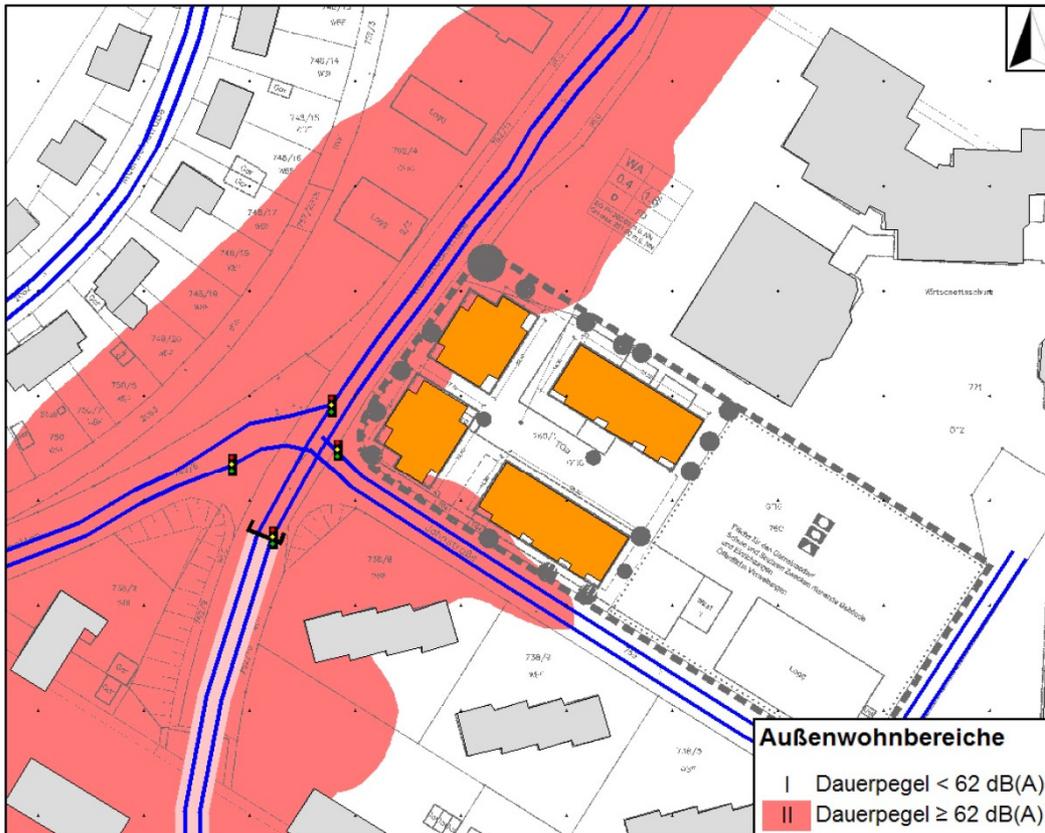
Abbildung 8 - Lage der Schallquellen (Straße und Schiene) sowie maßgebliche Immissionsorte<sup>1</sup>





Schalltechnische Untersuchung  
 Bebauungsplan „Jahnstraße“ in Emmendingen

Abbildung 12 – Pegelverteilung tags > 62 dB(A) 5 m ü. Gelände



 <p><b>Schalltechnische Untersuchung</b>  <b>Bebauungsplan "Jahnstraße" in Emmendingen</b>  <b>Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 / Lüftungseinrichtungen für Schlafräume nach VDI 2719</b></p>		<p><b>Anlage A17</b></p>
Spalte	Beschreibung	
SW	Stockwerk	
HR	Himmelsrichtung der Gebäudeseite	
Beurteilungspegel Straße	Beurteilungspegel Tag/Nacht durch den Straßenverkehr	
Beurteilungspegel Schiene	Beurteilungspegel Tag/Nacht durch die Schiene	
Lüfter	Lüfter für Schlafräume nach VDI 2719	
		<p>Heine + Jud - Ingenieurbüro für Umweltakustik</p>

SoundPLAN 8.0

		Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan "Jahnstraße" in Emmendingen Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 / Lüftungseinrichtungen für Schlafräume nach VDI 2719					Anlage A18	
SW	HR	Beurteilungsspiegel Straße dB(A)		Beurteilungsspiegel Schiene dB(A)		maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	Lüfter für Schlafräume nach VDI 2719	Lärmpegelbereich
		tags	nachts	tags	nachts			
IO-05								
	WA	OW T / N: 55 / 45 dB(A)						
EG	SW	67	59	56	57	73	ja	V
1.OG	SW	68	60	58	58	73	ja	V
2.OG	SW	68	60	59	59	74	ja	V
3.OG	SW	67	59	59	60	74	ja	V
4.OG	SW	67	59	60	61	74	ja	V
IO-06								
	WA	OW T / N: 55 / 45 dB(A)						
EG	NW	69	61	55	56	74	ja	V
1.OG	NW	69	61	56	57	74	ja	V
2.OG	NW	69	61	57	58	74	ja	V
3.OG	NW	68	60	58	58	74	ja	V
4.OG	NW	68	60	58	59	74	ja	V
IO-07								
	WA	OW T / N: 55 / 45 dB(A)						
EG	NW	69	60	54	55	74	ja	V
1.OG	NW	69	61	56	56	74	ja	V
2.OG	NW	69	60	56	57	74	ja	V
3.OG	NW	68	60	57	58	74	ja	V
4.OG	NW	68	59	58	58	73	ja	V
IO-08								
	WA	OW T / N: 55 / 45 dB(A)						
EG	NW	69	61	55	55	74	ja	V
1.OG	NW	69	61	55	56	74	ja	V
2.OG	NW	69	60	56	57	74	ja	V
3.OG	NW	68	60	57	58	74	ja	V
4.OG	NW	68	59	58	58	73	ja	V
IO-09								
	WA	OW T / N: 55 / 45 dB(A)						
EG	SW	51	43	51	51	61	ja	III
1.OG	SW	52	44	51	52	61	ja	III
2.OG	SW	53	45	51	52	62	ja	III
3.OG	SW	53	45	52	53	63	ja	III
4.OG	SW	54	46	54	54	64	ja	III
IO-10								
	WA	OW T / N: 55 / 45 dB(A)						
EG	SW	61	53	54	54	68	ja	IV
1.OG	SW	61	54	54	55	68	ja	IV
2.OG	SW	61	55	55	56	68	ja	IV
3.OG	SW	62	54	56	56	69	ja	IV
4.OG	SW	61	53	56	57	69	ja	IV

Heine + Jud - Ingenieurbüro für Umweltakustik

SoundPLAN 8.0

